

3.3.2009	Gemeinde Feistritz am Wechsel	100-1
-----------------	--------------------------------------	--------------

Der Gemeinderat der Gemeinde Feistritz am Wechsel hat am 3. März 2009 gemäß § 33 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, beschlossen:

Verordnung

betreffend die Führung von Hunden außerhalb des Ortsbereiches

§ 1

Leinenzwang

- (1) Auf dem mit grünen Tafeln als „Feistritzal-Radweg 58“ gekennzeichneten Weg, sind Hunde so an der Leine zu führen, dass eine Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet ist.
- (2) Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 1a des NÖ Polizeistrafgesetzes, LGBl. 4000, nicht berührt.

§ 2

Kundmachung

Diese Verordnung ist durch Anschlag von geeigneten Hinweistafeln an den Einstiegsstellen zum „Feistritzal-Radweg 58“ kundzumachen.

§ 4

Strafbestimmungen

Wer nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. Art. VII EGVG vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00 zu bestrafen.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2009 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Leopold Korntheuer